

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau
der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Ziegenberg“
der Gemeinde Liebenstein
(1. Änderung Straßenausbaubeitragssatzung Liebenstein, Ziegenberg
- 1. ÄndSAS LSZB -)
Vom 05. Juli 2004**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Gemeinde Liebenstein die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Ziegenberg“ der Gemeinde Liebenstein (Straßenausbaubeitragssatzung Liebenstein, Ziegenberg - SAS LSZB -) vom 10. Februar 2004 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 27. Februar 2004, S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 6 Buchstabe c) werden die Worte „oder vorhanden“ gestrichen.
- b) Im Absatz 9 werden die Worte „Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung“ durch die Worte „öffentliche Straßen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

Liebenstein, den 05. Juli 2004

Dzillak
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Liebenstein, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).